

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 6. Februar 1792.

## I Publicandum.

Da nach den vorhandenen Verordnungen, arme Partheien, wenn sie entweder etwas im Prozeß erstreiten, oder sonst zu besseren Vermögensumständen gelangen, das gestundete Postporto in ihren Rechtsangelegenheiten nachzuzahlen, angehalten werden sollen, dergleichen Nachzahlungen aber bei dem General-Postamte fast gar nicht vorkommen: So lassen Seine Königl. Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr hierdurch sämtlichen Untergerichten und Justiz-Commissarien erinnern, auf die Fälle, wenn eine das Armen-Recht genußbar gewesene Partei nach den Vorschriften zur Nachzahlung des Porto verpflichtet ist, Nicht zu haben, und wenn dergleichen Fall vorkommt dem competenten Postamte davon Anzeige zu thun. Die Justiz-Commissarien haben um so mehr Veranlassung hierunter nichts zu vernachlässigen, da das General-Postamt sich erkläret hat, denjenigen Armen Beiständen, welche sich hiebei besonders nützlich und thätig benehmen werden, nach Befinden der Umstände außerordentliche Gratificationen angedeihen zu lassen.

Sig. Minden am 31. Januar 1792

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c.  
Crayen.

## II Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen 2c.

Thun hierdurch kund und fügen zu wissen, daß Unser Adv. Fisci Camerae gegen euch den Unterthan Johann Friederich Mehler aus Roeden Amts Schlüsselbueg, als ein im Jahre 1777 ausgetretenes Landeskind Klage erhoben, und auf eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Suchen statt gegeben haben; als citiren Wir euch hierdurch, euch in Termino den 3ten März 1792 vor dem Regierungsrath Boehmer des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Landesregierung zu stellen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit Red und Antwort zu geben, und eure Rückkehr in Unsere Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses aber, und spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun so habt ihr zu gewärtigen daß ihr als ein treuloser Unterthan eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und der Invalidencasse zuerkannt werden soll. Hiernach habt ihr euch also zu achten; und ist diese Edictalcitation sowohl bey Unserer Minden-Ravensbergischen Landesregierung als auch bey dem Amte Schlüsselburg angeschlagen und den Mindenschen Intelligenzblättern wie auch den Lippstädter Zeitungen

3mal inferiret worden. Urkundlich unter der Minden- Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift. Signatum Minden am 11ten Novbr. 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.  
v. Arnim.

**Amte Blotho.** Alle diejenigen so an dem Colono Wulfekuhle und dessen sub No. 10 Bauerschaft Steinbräntorf belegenden Colonat Anspruch und Forderung haben, werden hiedurch zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf den, in vintuplicis auf den 27sten Merz a. c. bezetzten Terminum mit der Verwarnung an hiesige Amtsstube verabladet, daß sie bey ihrem Ausenbleiben damit nicht weiter gehdret, sondern präcludirt werden sollen.

**Amte Ravensberg.** Da der Heuerling Johann Jürgen Jostes bey dem Colono Strothmann zu Peckeloh wohnhaft sich selbst für insolvent erkläret hat, und mithin über dessen Vermögen Concurfus creditorum eröffnet worden; so werden alle und Jede, welche an gedachten Heuerling Jostes Forderung haben hiedurch solchergestalt verabladet, daß sie in dem zu deren Angabe und Liquidestellung angeetzten Termino den 22sten Merz dieses Jahrs Morgens früh 8 Uhr alhier an der Gerichtsstube erscheinen, und selbige angeben, auch liquide stellen, oder gewärtigen sollen, daß sie damit hiernächst nicht weiter gehdret, sondern an die Person des Gemeinschuldners werden verwiesen werden.

**Bielefeld.** Denen unbekandten Intestat Erben der ohnlängst alhier verstorbenen Wittwe Knippings geborne Sommerfelds wird hiedurch bekant gemacht, daß zur Eröffnung der von selbiger bey hiesigem Stadtgericht niedergelegten letztwilligen Disposition Terminus auf den 24ten Febr. angezet und vorgedachten unbekandten Erben der Herr Gerichts, Aus-

cultator Hoffbauer ex officio zum Mandatario bey der Publications-Handlung constituiret worden.

**Tecklenburg.** Da das aus dem eingegebenen Inventario des vor einem Jahr gestorbenen Hoffscals und Justizcommissarii Krummachers Nachlassenschaft eine offenbare Unzulänglichkeit seines Vermögens sich hervorgethan, und daher so wol die dessen Minorennen Kindern zugeordnete Curatores seiner Erbschaft sich entsagt haben, als von hochlöbl. Regierung der Concurfus förmlich eröffnet worden; Als werden vermöge mir erteilten Auftrags hochermeldeter Regierung alle diejenige, welche an vorernannten des Krummachers Nachlassenschaft rechtlichen Anspruch haben, hiermit edictaliter verabladet, in den zur Anmelddung und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen angeetzten folgenden 3 Terminen den 7ten Mart. 13ten April und 15ten Mai a. c. jedesmals des morgens vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, zu liquidiren, über die Priorität zu verfahren, und demnächst gesetzliche Classification zu gewärtigen: Und wie der Hoffscal und Justizcommissarius Menckhoff zum Interimscuratore Concurfus angeordnet wird; so liegt den Creditibus ob, in den gesetzten 3 Terminen sich über dessen Bestätigung zu erklären. Alle diejenigen, welche in vorgesezten Terminis insbesondere dem letzten sich nicht melden, werden von weiterer Anforderung präcludirt, und ihnen ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden. Zugleich wird der offne Arrest über dieses ehemaligen Hoffscals Krummachers Vermögen hiermit angelegt, mithin allen denjenigen, welche ihm Gebühren oder sonst was schuldig geblieben sind, angedeutet, bei Strafe daß ihnen die Zahlung nicht gut gethan werden soll, selbige keinen, als bei Gericht zu bezahlen, gleich auch diejenige, die etwa Pfänder von ihm haben, angewies-

sen werden, bei Verlust ihres Pfandrechts und arbiträrer Bestrafung davon bei Zeiten vor Gericht Anzeige zu thun, damit selbige gehörig öffentlich verkauft werden können. Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung nach gesetzlicher Vorschrift verkündigt angeschlagen den Intelligenzblättern und Zeitungen einverleibet worden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

vigore Commissionis Metting.

### III Sachen, so zu verkaufen.

#### Bielefeld.

Es soll das denen Voelhorstischen Geschwistern zugehörige an der Kreuzstraße hieselbst sub No. 564 belegene Haus so von dem Baucommissario Menckhoff auf 250 rthlr. taxiret worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gedachtes Haus bestehet aus 2 Etagen, in deren erstern befinden sich eine Stube nebst Schlafkammer, eine Küche, ein Hausflur nebst einem Keller und noch zwey kleinen Kammern; in der zweiten Etage eine geraume Kammer, und Flur und über selbigen ein beschosener Boden, neben dem Hause ist Stallraum für eine Kuh und hinter selbigen ein kleiner grüner Hofplatz belegen, welcher letztere mit einer an das hiesige Capitul zu erlegenden jährlichen Canonabgabe von 12 ggr. beschwert ist. Kaufliebhaber werden demnach eingeladen sich in dem auf den 20ten Febr. 1792 angesetzten licitations Termin am Rathhause Morgens 9 Uhr einzufinden und ihr Geboth zu erdfnen, da sodann auf das höchste Geboth der Zuschlag erfolgen soll. Zugleich werden alle unbekandte real Prätendenten hierdurch aufgefordert in dem gedachten Termin ihre etwa habende Ansprüche zu liquidiren und geltend zu machen, wiederigensfalls selbige zu gewärtigen haben, daß sie damit nicht weiter gehret, sondern ihnen gegen den Käufer und künftigen Besitzer des Hauses ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen: was massen die im Kirchspiel Lengerich Bauerschaft Handrup belegene und dem Gastwirth Berend König zu Schepisdorff zustehende Wohnung nebst allen Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2968 Fl. holländ. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Kingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun die darauf gerichtlich versicherten Gläubiger um die Subhastation dieser Wohnung allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Königische Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeit, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summa der 2968 Flor. holländ. Citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten, dieselbe im Ganzen mit Zubehör oder Stückweise zu erkaufen auf den 24ten Merz 1792 und zwar peremptorie, daß dieselben in dem angesetzten Termino des Morgens um 10 Uhr im Dorfe Lengerich in des Gastwirths Widlers Hause vor Unserm dazu deputirten Regierungs-Assistenz-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß in solchem Termino die mehrgedachte Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals Niemand mit einem weitem Geboth gehret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Wohnung ein dingliches Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino subhastationis den 24ten Merz 1792 ad Acta anzugeben und

zu liquidiren, auch ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren und in casu insufficientia mit denen Neben-Creditoren super prioritata ad protocollum zu verfahren und demnachst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in praesens terminis nicht angeben, noch gehörig justificiren, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, von den zu subhastirenden Grundstücken abgewiesen und ihnen gegen die Käufer, sowohl, als diejenigen Gläubiger, unter welche die aufkommenden Kaufgelder vertheilet werden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich unter Unserer Tecklenburg Ringenschen größeren Regierungs-Insigel und Unterschrift. So geschehen und gegeben Ringen den 17ten October 1791.

Ausstatt und von wegen ic. Müller.

#### IV Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Ein Hochwürdig Dom-Capitul hieselbst ist gewillet dero mit einem ganz neu aufgeführten bequemen Wohnhause, und Wirthschafts-Gebäuden, versehenes eine halbe Meile von hier entlegenes Amthaus und Vorwerck Bedigenstein, mit Ablauf der Pachtjahre, des jetzigen Pacht-Inhabres Herrn DomCapitular Amtmann Boff anderweitig gegen hinlängliche Caution meistbietend auf Acht Jahre von Trinitatis 1793 bis 1801 zu verpachten, wozu Terminus auf den 8ten May 1792 bezielet worden, in welchem Pachtliebhaber des Morgens um 10 Uhr vor der DomCapitulsstube zu erscheinen eingeladen werden. Zu dieser Pachtung gehören hauptsächlich 329 Morgen 7 Ruhten 9 Fuß Zehntfreyes, und 16 Morgen zehntbares sehr gutes Saatländ 54 und einen halben Morgen Wiesewachs an der Weeser belegen 29 und ein viertel Morgen Weideland 6 fünfachtel Morgen Gartenland nebst einem

neuen noch nicht vermessenen Garten, seine Schäferrey-Berechtigkeit von 500 Stück; außer der gemeinen Hube und Mastung, au Spann- und Handdienste Pachtkorn u. d. gl. und kann der genaue Anschlag jeden Donnerstag Morgens um 10 Uhr auf der DomCapitularstube eingesehen werden. Gegeben Minden in Capitulo Disciplinā den 1. Decbr. 1791.

**Minden.** Den 23ten Febr. d. J. soll in der Behausung des Cammer-Secretarii Riensch Morgens 10 Uhr der von Dankelmannsche-Barckhauser Zehnte auf 4 Jahre meistbietend verpachtet werden, welches Pachtlustigen hierdurch bekant gemacht wird.

Riensch  
als Mandatarius der Freyherrn  
v. Dankelmanns.

Es sollen am 2ten Merz c. des Nachmittags um 2 Uhr im Waisenhaus noch einige übriggebliebene Zimmer öffentlich und bestbietend an einzelne Civil-Personen vermiethet werden, welches hierdurch bekant gemacht wird.

#### VI Sterbe-Fälle.

**Minden.** Es hat dem Herren über Leben und Todt gefallen, meinen vielgeliebten Mann Hn. Ernst Gottfried Fischer nach einer 2 tägigen Krankheit, und nachdem ich 29 Jahr 10 Monath und 26 Tage in der vergnügtesten Ehe mit ihm gelebet, und einen Sohn gezeuget, den 28. Januar aus dieser Zeitlichkeit in sein Freudenreich zu versetzen. Ich gebe mich die Ehre meinen Gönnern, vielgeliebten Freunden und Verwandten diesen Todesfall hierdurch stat der gewöhnlichen Trauerbriefe bekant zu machen und verbitte allen schriftlichen Beileidsbezeugungen.

M. C. Schlingemann  
verwitwete Fischern.

Allen meinen Freunden und Bekanten mache ich hiedurch mit größter Betrübniß des Herzens bekant, daß mir Gott am 31ten vorigen Monats meinen geliebtesten Ehemann den hiesigen Stadt-Chyrur-

aus Friedrich! Heinrich Ludewig Blöbner,  
nach einer schweren Krankheit im 28sten  
Jahre seines Lebens und im 2ten unserer  
Ehe durch den Tod entrißen. Ich nebst  
meinem unmündigen Kinde beweinen das  
Absterben des zärtlichsten Mannes und  
besten Vaters, und verbitte alle Beileids-  
bezeugungen. Minden den 3ten Febr.  
1792.

Wittwe Blöbner  
gebohrne Bongarten.

VII Zucker-Preise von der Fabrique  
David Splitgerbers sel. Erben in  
Preuß. Courant.

Canary - 16 $\frac{3}{4}$  Mgr.  
Fein kl. Raffinade - 16 $\frac{1}{2}$  "

Fein Raffinade	-	16 $\frac{1}{4}$	"
Mittel Raffinade		15 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Raffinade		15 $\frac{1}{4}$	"
Fein klein Melis	-	14 $\frac{3}{4}$	"
Fein Melis	-	14 à 14 $\frac{1}{4}$	"
Ord. Melis	-	13 $\frac{3}{4}$	"
Fein weissen Candies		16 $\frac{3}{4}$	"
Ord weissen Candies		16 $\frac{1}{4}$	"
Hellgelben Candies		15 $\frac{1}{4}$	"
Gelben Candies	-	14 $\frac{1}{2}$	"
Braun Candies	-	13 $\frac{1}{2}$	"
Farine	IO II	12 $\frac{1}{2}$	"
Sirop 100 Pfund		9 $\frac{1}{2}$ Rthlr.	

Minden, den 3. Febr. 1792.

Anleitung zum richtigen Gebrauch der Purgier-Mittel bey Pferden  
Beschluß.

Er versichert, „viele feine und ange-  
nehme Pferde haben nach drei oder  
vier dieser Purganzen bessere Fresslust be-  
kommen, und mehr Fleisch angefetzt; da-  
hingegen gewöhnliche Purgirmittel sie zu  
Grunde gerichtet haben würden.“

Ich weiß nicht, was Herr Gibson hier  
unter gewöhnlichen Purgirmitteln versteht,  
vermuthe aber, daß nur von heftigen und  
drastischen Mitteln die Rede sey; denn ab-  
führende, gelinde öfhnende Salztränke, mit  
einem stärkenden Gewürz verbunden, rich-  
ten gewiß kein Pferd unter den Umständen  
hin. So viel ist indessen gewiß, daß dies-  
ses Mittel, außer der abführenden Tugend,  
auch die besitzt, daß es erwärmt und stärkt.

Wohlfeiler und ebenfalls gelinde ist fol-  
gende Pille, welche Pferden von allen Dis-  
positionen, und unter allen eine Abführung  
erfordernden Umständen gegeben werden  
kann. In den mehresten Fällen wird sie  
hinreichend wirken, und sollte dies ja hin  
und wieder der Fall nicht seyn, so wirkt  
sie dann noch immer als ein gutes blutrei-  
nigendes Mittel. Eben darum ist es besser,

diese Pille lieber wiederholt zu geben, als  
ein starkes, aus schädlichen Ingredienzien  
gefertigtes Purgiermittel zu gebrauchen.

Sie besteht aus feiner succotrinischer Aloe,  
zehn Quentchen, Myrrhe, eine halbe Unze,  
Safran, frisch gestoßener Jalappenwurzel,  
von jedem ein Quentchen.

Man stößt dies alles zu einem feinen  
Pulver, macht es mit Eibischsyrup und  
einem guten Theelöffel voll rectificirten  
Bernsteindl zu einer Pille, und bestreut die-  
se mit Süßholzpulver.

Dies ist schon darum eins der bessern  
Abführungsmittel, weil es zugleich harn-  
treibend und schmerzlinierend ist. Wäre ja  
die Wirkung auf den Mist zu schwach, so  
kann man dieselbe durch den Zusatz von  
zwei Quentchen Jalappe und einen hal-  
ben Theelöffel voll Ingwer verstärken. Je-  
doch thut man dies nicht eher, bevor man  
nicht von der Nothwendigkeit überzeugt ist.  
Mehrerer Formeln guter Abführungsmittel  
bedarfs nicht; und wenn ja jemand wäre,  
der der Recepte nicht genug bekommen könnte,

der wird in jedem Rosarzneibuche deren mehrere finden.

Ich komme nun zu den stärkern Purgir-  
mitteln, deren Gebrauch nur in außeror-  
dentlichen Fällen Stat findet. Ich will  
zuerst diejenigen nennen, deren Anwendung  
sich noch billigen läßt, und sodann einiger  
drastischer, durchaus verwerflicher Mittel  
gedenken.

Einiger der erstern ist schon vorhin ge-  
dacht worden; inzwischen muß hier, als  
am eigentlichen Orte, ausführlicher davon  
gehandelt werden. Zu den nächlichsten  
Mitteln für Pferde zählt man mit Recht  
die Aloe. Wir haben mehrere Gattungen  
derselben. Eine Aloe erhalten wir in Haut,  
aus einigen Gegenden Asiens, besonders  
von der Insel Socotara, oder Succotra,  
und diese heißt Socotrina, oder Succotrina.  
Sie ist die vorzüglichste und reinste, fällt  
ins röthliche, und löset sich fast ganz in  
Weingeist auf. Diese kann man mit Sicher-  
heit selbst schwachen Pferden geben. Eine  
andere, mehr ins bräunliche fallende Gat-  
tung, heißt Aloe Hepatica. Sie wird in  
den englischen Anpflanzungen gewonnen,  
und von daher in großen Kürbischalen zu  
uns gebracht.

Diejenige, welche man unter dem Na-  
men Barbados-Aloe kennt, ist dunkeler,  
riecht sehr stark, und wirkt so heftig, daß  
man mehrmahls übele Folgen davon be-  
merkt hat. Diese ist also nicht zu empfeh-  
len, und sollte eigentlich ganz und gar ver-  
mieden werden. Besser, und viel reiner,  
als diese, ist die sogenannte Plantations-  
Aloe, welche reiner und ebener bricht, weit  
bläßer ausseht, und der Aloe von Soc-  
cotara in der Aussicht und Wirkung noch  
am nächsten kommt. Doch ist sie nicht so  
gut von Geruch, wirkt auch viel stärker  
als jene, und macht die Pferde leicht krank.  
Da sie weit wohlfeiler ist, als die soccotri-  
nische Aloe, so wird sie dieser in den Apo-  
theken nicht selten substituirt, wenn Arz-  
neien für Pferde gemacht werden. Man  
thut daher wohl, wenn man sich die Aloe

selbst vorweisen läßt, oder besonders an-  
merkt, daß diese Plantations-Aloe nicht  
genommen werden solle, wenn man socco-  
trinische verlangt. Eben dies muß man auch  
von der Barbados-Aloe fürchten, welche  
beide Gattungen nur für schlechte Pferde,  
die nicht leicht zu bewegen sind, und stark  
fressen, zu Purganzen genommen werden  
können. Aber auch in diesem Fall muß  
man aus Vorsicht die reinste Aloe aussuchen  
lassen, weil man Beispiele hat, daß selbst  
starke Pferde von dem Gebrauch der unrei-  
nen Plantations- und Barbados-Aloe  
krepirt sind.

Die Aloe caballina, oder Ros-Aloe,  
ist die schlechteste und unreinste. Sie be-  
steht aus den Ueberbleibseln bey Bereitung  
der vorerwähnten Sorten, und ist mit Sand  
und andern fremden Dingen verunreinigt.  
Ein jeder Pferdearzt wird sie daher nie  
verordnen. Der Gebrauch, dieser Gat-  
tungen der Aloe zu einer Unze gleich in der  
Hand oder am Feuer zu einer Pille zu  
machen, und diese, bloß in Del getaucht,  
des Morgens nüchtern einzugeben, verdient  
durchaus Mißbilligung. Statt dessen ist es  
besser, sie auf folgende Art bereiten zu lassen.

Nimm von den besten Plantations-Aloe  
eine Unze, Ingwer zwey Quentchen, pul-  
verisire beydes, und thue etwas Bernsteindl  
hinzu, mache dann mit einem Syrup eine  
Pille daraus, und bestreue sie stark mit  
Süßholz. Oder auf diese Art:

Nimm der besten Plantations-Aloe eine  
Unze spanische Seife ein Loth, Ingwer  
zwey Quentchen mit Althee-Syrup zur  
Pille gemacht.

Sicherer und besser als beyde eben an-  
geführte Pillenmassen, ist folgende, die  
nur so viel Aloe enthält, als zur Beförde-  
rung und Unterstützung der Wirkung ande-  
rer gelinderer Mittel nöthig ist.

Nimm gute succotrinische Aloe, eine Unze,  
der besten Plantations-Aloe, und Cre-  
mor Tartari, von jedem zwey Quentchen,  
reibe solches bis zur gehörigen Vermis-  
chung, ferner frische fein gepulverte Solaps

penwurzel, zwey Quentchen, Melken in Pulver, ein Quentchen (oder zwey Quentchen Ingwer,) mache es mit einem Syrup und sechzig bis hundert Tropfen Bernsteindl zu einer Pille.

Die Wirkung derselben ist, obgleich stärker, wie die der vorhin erwähnten, doch so sicher, daß man sie selbst Pferden von Werth verordnen kann, wenn sie hart zu bewegen sind.

Ist das Pferd von starker Natur, so nimmt man statt des Weinsteinrahms, zwei Quentchen bis eine halbe Unze venedische Seife, wodurch dies Mittel noch mehr reinigend wird. Zuweilen ist der Schlund eines Pferdes so enge, oder zieht sich bei dem Eingeben der Pillen so zusammen, daß man sie nicht gut einbringen kann. In diesem Fall kann man sie, in lauwarmen Haferwasser oder Bier aufgelöst, geben.

Gibson, der diese Pille in seiner Abhandlung von den Krankheiten der Pferde auführt, zieht sie allen Aufgüssen und Tränken vor, weil sie bequemer einzugeben, und wohlfeiler sind.

Nicht so sicher, als die bisher genannten Mittel, ist das Scammonium, das Galappen-Harz, die Gummigutte, das versüßte Quecksilber, die schwarze Nieswurzel, rad. helleb. nig. und die weiße Rhabarber, rad. mechoachannae albae. Mit dem versüßten Quecksilber muß man vorsichtig und versichert seyn, daß es gehörig zubereitet und gut ist. Gibson empfiehlt, beim Gebrauch desselben das Pferd vorzüglich warm zu halten, ohne die Gründe, die ihn dazu bewegen, anzuzeigen. Vielleicht ist es Erfahrungssatz, daß Mercurialpurganzen nur dann bekommen, wenn diese Sorgfalt angewandt wird; mir scheint sie inzwischen fast von der Vorsicht, die man salivirenden Menschen zu empfehlen pflegt, abstrahirt, und dann ohne Nutzen zu seyn. Besser ist es, dies Mittel, und selbst das noch gelindere Calomel gar nicht

zu gebrauchen, da Witet in seiner *Medicine Veterinaire* Th. III. S. 139, bemerkt, er habe gesehen, daß es Magen und Därme entzündet und brandig gemacht habe. Freilich kann dies nur dann entstehen, wenn das Mercurialsalz nicht gehörig zubereitet, oder in zu großer Dosis gegeben ist; aber wer steht immer für die Güte eines Mittels der Art ein? Besser also und sicherer ist's, es gar nicht zu geben. Die weiße Rhabarberwurzel, rad. mechoachann. alb. : ist nicht so drastisch als manche glauben. Der Irrthum, der darüber existirt, ist eine Folge von der Unvorsichtigkeit der Apotheker und Betrüglichkeit der Drogisten, welche die, ihr in der Aussicht ähnliche, rad. madragorae, oder Altraunwurzel, dafür ausgeben. Diese letztere ist freilich ein zu starkes Mittel, das ich Niemanden zu gebrauchen rathen möchte, weil es den Schlund und Magen so angreift, daß davon die schlimmsten Zufälle entstehen können. Eben dieses gilt auch von den Purgirkörnern, grana illi, dem Seidelbast, Cortex mezerei, und den Altrichtblättern, Fol. ebuli, welche man zuweilen in Recepten aufgeführt findet. Sie sind aber nicht nur ganz entbehrlich, sondern auch offenbar nachtheilig, und müssen ganz vermieden werden. Unter dem Namen Diagridium sulfuratum giebt der vernünftige Apotheker nichts, als gepulvertes Scammonium, aus, also auch dies kann man verabschieden. Eben so entbehrlich ist das Extractum elaterii, und das Gottesgnadenkraut Fol. gratiolae, zumal, da man mit den oben angeführten Mitteln ganz gewiß eben so weit kommt, ohne die übeln Folgen der hier aufgeführten Mittel fürchten zu müssen.

Die nicht seltenen Beispiele, daß sich *Unerfahren* durch die über vier und zwanzig Stunden ausbleibende Wirkung eines genommenen Purgirmittels, haben verleiten lassen, dasselbe Mittel noch einmal, oder noch ein stärkeres nachzugeben, und

die davon sehr natürlich entstandenen übeln und zuweilen sogar tödlichen Folgen machen noch einige Bemerkungen nothwendig. Wenn man weiß, daß die Gedärme eines Pferdes 75 Fuß lang sind, und daß sie weniger Reizbarkeit als die menschlichen Gedärme haben; so wird man es leichter begreifen, daß die Wirkung langsamer von statten gehen müsse, und daraus lernen, daß man sehr unüberlegt und übereilt handle, wenn man eine schnellere Wirkung zu erzeugen strebt. Oft ist harter Mist in den untern Gedärmen die Ursach dieser Verzögerung, und man handelt weit zweckmäßiger wenn man diesen mit angemessenen Klystiren wegschaft. Ich könnte mehrere Beispiele aufstellen, wo das erstere Verfahren die Pferde auf immer verdarb, und hingegen diese letztere Bemühung von den gewünschten Folgen waren. Man bemerkt ja schon auf mäßige Purgirmittel, in denen etwas zu viel, oder schlechte Aloe, oder andere scharfe Mittel waren, daß die Thiere einige Tage lang ermattet stehen, und alles Futter verabscheuen, und diese Ereigniß, so unbedeutend sie manchem scheinen möchte, erfordert thätige Aufmerksamkeit, um den veranlaßten Schaden so zeitig als möglich wieder gut zu machen. Liegt die Schuld daran, daß man ein übrigens unschädliches Mittel zu unrechter Zeit verordnete, so muß man trachten, die dadurch gestörte Verrichtung der Natur wieder in Gang zu bringen. Ist es aber lediglich die Folge von zu stark reizenden Mitteln, und von zu heftiger Wirkung; so muß man dem Pferde mit erwärmenden, den Magen und die Därme stärkenden Mitteln, zu Hülfe eilen, theils um die Kräfte und so die Fresslust wieder herzustellen, theils auch, um die vielleicht noch gegenwärtige starke Wirkung zu mindern. Zu diesem Behuf kann man eine halbe Unze Diascordium in einem halben Quartier rothen Wein auflösen, und dieses lauwarm auf einmal eingeben. Dabei behängt man das Pferd mit einer warmen Decke. Zu

eben dem Behuf kann man auch Dekokte von Chamillenblumen, Anies und Leinsaamen, auch etwas Safran, bereiten, und nach und nach eingeben lassen. Die beruhigende Wirkung beider Mittel kan man noch durch wiederholte anhaltende und umwickelnde Klystiere befördern. Man kann dazu zerstoßenen Leinsaamen und Chamillen, von jedem vier Loth, mit zwey Maas Wasser ein Weilchen kochen, und nachdem es durchgeseihet ist, eine gute Handvoll Stärkenmehl dazu thun. Diese Klystiere schaffen große Hülfe.

Zuweilen wirkt aber die gegebene Purganz nicht auf den Mist, und das Pferd ist dabei dennoch sehr krank. Dieser Fall kann leicht tödlich werden, zumal, wenn sehr starke Mittel gegeben worden sind. Hier muß man mit eröfnenden Klystiren aus Glaubersalz im Wasser aufgelöst und mit etwas Leindl versetzt, baldigst zu Hülfe eilen. Sollte sich darauf keine Besserung einfinden, so kann man folgende Pille geben.

Nimm venedischen Terpentinen eine Unze, vermische ihn mit einem frischen Eidotter, alsdann nimm Wacholderbeeren und frischen Anisfaamen, von jedem 1 Loth, venedische Seife und unrectificirtes Bernsteindl, von jedem zwei Quentchen, und mache mit genugsamem Altheensyrup und Süßholzpulver, eine Pille daraus.

Dieses Mittel befördert den Abgang des Harns, und dadurch wird der Erfahrung zufolge, die Gefahr sehr vermindert. Ich würde dabei fleißig lauwarmen Kleientrank vorhalten lassen, um dadurch den zu starken Reiz im Magen und Darmkanal zu vermindern, und so die Defnung zu beschleunigen. Zugleich muß man es nicht außer Acht lassen, das Pferd mit einer Decke zu belegen, und an der Hand herum zu führen, aber nicht zu reiten, denn dies ist zuweilen noch einige Tage nachher schädlich gewesen. Allem diesen Unfuge bauet man aber vor, wenn man gelinde Mittel wählt, und das zu purgirende Pferd auf die eben beschriebene Art vorbereitet.